



## UmsatzsteuerForum e.V.

Der Vorsitzende

An die  
Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel, MdB  
Platz der Republik 1  
Paul Löbe Haus  
11011 Berlin

München, den 22.9.2004

Betr.: Anhörung EuRLUmsG, BT-Drucks. 15/3777

Sehr geehrte Frau Scheel,

ich bedanke mich für die Einladung, als Vorsitzender des UmsatzsteuerForums e.V. an der öffentlichen Anhörung zum EURLUmsG teilnehmen zu können. Zu dem obengenannten Gesetzesentwurf darf ich Ihnen die anliegende Stellungnahme des UmsatzsteuerForums e.V. zu Art. 5 (Umsatzsteuergesetz) übermitteln.

Leider ist mir eine persönliche Teilnahme nicht möglich, da das UmsatzsteuerForum am gleichen Tag zu Konsultationsgesprächen mit der TAXUD in Brüssel zusammen trifft.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Hans Nieskens



# UmsatzsteuerForum e.V.

## STELLUNGNAHME

des

### UStForums

zur Anhörung des Finanzausschusses am 29. September 2004 in Berlin

#### **I. Vorbemerkung**

Das UmsatzsteuerForum begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, notwendige Anpassungen durch Änderungen der 6. EG-Richtlinie vorzunehmen systemtragende Aussagen des Europäischen Gerichtshofs zu übernehmen.

Im Sinne eines praxistauglichen Umsatzsteuergesetzes muss jedoch stets auf die Lesbarkeit gewählter Gesetzesformulierungen und darauf geachtet werden, dass Gesetz nicht als Ort nachgezeichneter Einzelfallregelungen zu missbrauchen.

#### **II. Umsetzung Richtlinie Gas und Elektrizität**

Zur Umsetzung gibt es keine Alternative. Die gewählte Neufassung des § 3 g (sowie der §§ 3 a Abs. 4, 5 Abs. 1 Nr. 5, § 13 b Abs. 1 Satz 5) setzt die Richtlinie zutreffend um.

#### **III. Vollständige Umsetzung von Art. 20 der 6. EG-Richtlinie**

Vor allem die Aufnahme von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens als auch von Dienstleistungen in den Bereich der Vorsteuerberichtigung ist zwingend.

Abzulehnen ist dagegen die Neufassung des § 15 a UStG im Hinblick auf dessen geplanten Absatz 3 und 4. Die bloße Übernahme der vom EuGH in seinem Urteil v. 17.5.2001 (Rs. C-322/99 und RS C-323/99, Fischer und Brandenstein) aufgestellten Rechtsgrundsätze ist vom Wortlaut unverständlich, zeichnet nur Einzeldetails nach und birgt die Gefahr in sich, ähnliche, aber vom Wortlaut nicht erfasste Sachverhaltskonstellationen nicht zu erfassen.

Das UmsatzsteuerForum schließt sich weitgehend inhaltlich dem Vorschlag des SV Prof. Dr. Reiß (Stellungnahme v. 21.9.2004, S. 14) zur Neufassung des § 15 a UStG an. Der Vorschlag beabsichtigt nicht nur systematisch den Aufbau des Art. 20 der 6. EG-Richtlinie. Er kommt vielmehr auch dem Anspruch des Gesetzgebers nach, eine allgemeine verbindliche Regelung ohne Einzelfallregelung zu verabschieden.

Im Einzelnen sollte eine Neufassung des § 15a UStG von folgenden Maximen ausgehen:

- Eine Vorsteuerberichtigung muss nicht nur –wie bisher – Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sondern auch solche des Umlaufvermögens wie generell jede bezogene Dienstleistung umfassen.
- Der Aufbau der Vorschrift sollte den Vorgaben des Art 20 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 der 6. EG-RL folgen.
- Die Einzelfall-Regelung des geplanten § 15 a Abs. 3 UStG sollte tunlichst vermieden werden. Die geplante Regelung ist selbst für den Umsatzsteuer-Experten nur sehr schwer nachzuzeichnen und offenbart Regelungslücken und Systemverstöße. So ist etwa die Frage zu stellen, ob auch bei eingebauten Bestandteilen, die nicht zu einer Entnahmebesteuerung führen – bei denen also im Zeitpunkt der Entnahme kein Restwert mehr vorhanden ist – die Entnahme gem. § 15 a Abs. 3 letzter Satz E-UStG die Berichtigung auslösen soll oder ob das nur bei einem vorhandenen Restwert gelten kann. Im letzteren Falle müsste dann aber die Entnahme besteuert werden, wodurch ein noch vorhandener Restwert der Umsatzsteuer unterworfen wird und die zu hohe Vorsteuerinanspruchnahme wieder – ganz ohne Berichtigung - ausgeglichen wird.
- Die geplante Regelung zum Wechsel der Besteuerungsform, § 15 a Abs. 7 E-UStG, ist überflüssig. Sie spiegelt nur die bisherige Rechtsprechung in Auslegung des alten § 15 a Abs. 1 UStG wieder (vgl. zuletzt BFH, Urt. v. 17.6.2004 – V R 31/02).
- Vorschlag Neufassung:

*§ 15 a UStG  
Berichtigung des Vorsteuerabzugs*

*(1) Der ursprüngliche Vorsteuerabzug ist zu berichtigen, wenn sich die Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugs berücksichtigt worden sind, nachträglich geändert haben. Eine nachträgliche Änderung im Sinne des Satzes*

*1 liegt vor, wenn die Gegenstände und Leistungen im Hinblick auf das Recht zum Vorsteuerabzug anders verwendet werden als für den ursprünglichen Vorsteuerabzug zugrunde gelegt wurde. § 17 bleibt unberührt.*

*(2) Die Berichtigung ist- vorbehaltlich der Regelung in Absatz 11 - für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.*

*(3) Ändern sich die Verhältnisse nach einer Berichtigung erneut, ist eine weitere Berichtigung vorzunehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.*

*(4) Bei Investitionsgütern erfolgt die Berichtigung während eines Zeitraums von fünf Jahren einschließlich des Jahres, in dem diese Güter erworben wurden. Bei Grundstücken einschließlich Gebäuden auf fremden Grund und Boden, die als Investitionsgüter erworben wurden, verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre. Investitionsgut im Sinne des Satzes 1 ist ein Wirtschaftsgut oder eine Leistung, die längerfristig oder mehrfach zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden. Der Berichtigungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes oder der Leistung zur Ausführung von Umsätzen.*

*(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 4 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken im Sinne des Absatz 5 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen.*

*(6) Wird ein noch verwendungsfähiges Investitionsgut vor Ablauf des Berichtigungszeitraumes nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 b geliefert und ist dieser Umsatz anders zu beurteilen als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Umstände, so ist die Berichtigung nach Absatz 6 so vorzunehmen als wäre das Wirtschaftsgut entsprechend der Beurteilung der Lieferung bis zum Ende des Berichtigungszeitraumes weiterhin für das Unternehmen verwendet worden. Die Berichtigung wird in diesen Fällen für den gesamten noch verbliebenen Berichtigungszeitraum auf einmal für den Besteuerungszeitraum der Lieferung vorgenommen.*

*(7) Die Absätze 1 bis 7 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden. Für diese gilt ein eigener Berichtigungszeitraum.*

*(8) Wie im Entwurf § 15 a Absatz 7.*

*(9) Wie im Entwurf § 15 a Absatz 11 ohne Absatz 11 Nr. 2.*

#### **IV. Gesetzliche Verankerung der Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben**

Die Neufassung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG setzt die Vorgabe der bisherigen Verwaltungsanweisung (BMF, Schr. v. 13.4.2004 und v. 30.3.2004) zur Eindämmung des verfehlten EuGH-Urteils v. 8.5.2003 (Rs. C-269/00 - Wolfgang Seeling) um.

In der Sache führt die Ersetzung des Begriffs „Kosten“ durch den Begriff „Ausgaben“ zu einer EU-Kompatibilität mit den Vorgaben aus Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie.

Alleine die Ersetzung von Begriffen kann aber eine umstrittene Regelung – Verteilung der Kosten auf den Berichtigungszeitraum gem. § 15 a UStG – nicht rechtfertigen. So sehr eine Eindämmung der fiskalischen Auswirkung des verfehlten EuGH-Urteils in Sachen Wolfgang Seeling auch wünschenswert ist, darf aber dennoch nicht die verheerende Wirkung einer solchen Regelung auf die Praxis verkannt werden. Die zu prophezeienden Klagen gegen die geplante Regelung, die Fülle offener Fälle und die daraus resultierende Rechtsunzufriedenheit sollte nicht unterschätzt werden. Die Richtigstellung unrichtiger oder mutmaßlich unrichtiger Gerichtsentscheidungen sollte nicht auf Kosten des Rechtsfriedens ausgetragen werden.

## **V. Umsetzung EuGH-Rechtsprechung**

### **1. Aufhebung § 4 Nr. 8 j UStG**

Die Abschaffung der Befreiungsnorm § 4 Nr. 8 j UStG ist EU-konform.

### **2. Neufassung § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG**

- a) Die Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG soll sich ausweislich der amtlichen Begründung sprachlich am Wortlaut der 6. EG-Richtlinie orientieren.

Eine wörtliche Umsetzung dieser Vorgaben ist aber ein beredetes Beispiel für weniger Sprachenklarheit. Hier sollte der Gesetzgeber bei den tradierten deutschen Rechtsbegriffen (Leistungen der Theater, etc. statt Eintrittsberechtigung für Theater, etc.) bleiben.

Darüber hinaus spricht Anhang H Nr. 7 zu Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 der 6. EG-Richtlinie ausdrücklich auch von „Eintrittsberechtigung für Konzerte“, während § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a ausdrücklich die Konzerte nicht aufzählt. Damit müsste der Umsatz des Konzertveranstalters gegenüber den Konzertbesuchern künftig mit 16% besteuert werden und damit die Konzertleistung gegenüber dem Konzertbesucher um 9% verteuern.

Die Steuerermäßigung für Solisten – auch gegenüber Konzertveranstaltern – liefe nicht nur leer, sondern würde sich ins Gegenteil verkehren.

- b) Neben der Umsetzung des EuGH-Urteils v. 23.10.2003 (Rs. C-109/02 – Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) sollte der Gesetzgeber auch die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 20 UStG zwecks Umsetzung des EuGH-Urteils v. 3.4.2003 (Rs. C-144/00 – Matthias Hoffmann) an-

passen. Auch als Einzelkünstler auftretende Solisten können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 UStG die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, eine Rechtsfolge, die mit dem Wortlaut des § 4 Nr. 20 UStG nicht vereinbar ist.

### **3. Einfügung § 17 Abs. 2 a UStG**

Der neu eingefügte § 17 Abs. 2 a UStG setzt – wortgetreu – das BMF-Schreiben v. 19.12.2003 (IV 077 – S 7200 – 101/03) um.

Eine solche Umsetzung bedarf es nach Auffassung des UmsatzsteuerForums nicht. Die Rechtsfolgen ergeben sich bereits direkt und unmittelbar aus § 17 Abs. 1 UStG iVm der Verwaltungsanweisung. Wegen der Verknüpfung von Umsatz- und Vorsteuerberichtigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG) sollte lediglich eine Ergänzung im bisherigen Absatz 1 vorgenommen werden:

#### *§ 17 Änderung der Bemessungsgrundlage*

*(1) Satz 1 wie bisher*

*Satz 2 neu: Die Vorsteuerberichtigung nach Satz 1 entfällt, soweit sich die Änderung der Bemessungsgrundlage beim Leistungsempfänger nicht auswirkt.*

*Satz 3 und Satz 4: entspricht den bisherigen Sätzen 2 und 3.*

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 17 Abs. 1 Satz 2 E-UStG folgt inhaltlich der Alternativempfehlung des SV Prof. Dr. Reiß (Stellungnahme v. 21.9.2004, S. 19). Allein dieser Vorschlag wird dem Ruf nach Steuervereinfachung, die auch eine sprachliche Vereinfachung beinhaltet, gerecht.

München, den 23.9.2004

Prof. Dr. Hans Nieskens  
(Vorsitzender des UmsatzsteuerForums)